

## Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten im Gemeindestrassengebiet

Bauherr:

Bauleiter:

Unternehmer:

Ort der Grabarbeiten:

Strasse:

Abschnitt:

Zweck der Grabarbeiten:

Baubeginn:

Bauzeit ca.

Beilage (Pläne):

Verrechnung Belagsreparatur, Signalisation an:

Ort, Datum:

Der Gesuchsteller:

---

### Bewilligung

Aufgrund von obigem Gesuch, Art. 37 des Strassengesetzes vom 27.9.1981, der allg. Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen (Rückseite), dem Normblatt SN 640 893a betr. Signalisation von Baustellen sowie den nachfolgenden speziellen Auflagen:

- |                          |   |                          |  |
|--------------------------|---|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Aufgrabung gemäss Gesuch  | <input type="checkbox"/> | ..... Tragschicht ..... cm stark           |
| <input type="checkbox"/> | Durchstossverfahren   | <input type="checkbox"/> | ..... Deckschicht ..... cm stark           |
| <input type="checkbox"/> | Signalisation gemäss Normblatt  | <input type="checkbox"/> | Belag wird später festgelegt               |
| <input type="checkbox"/> | mit Lichtsignalanlage   | <input type="checkbox"/> | Belagseinbau durch:                        |
| <input type="checkbox"/> | Drehkellen  | <input type="checkbox"/> | Fräsen & Deckbelag später durch Gemeinde   |
| <input type="checkbox"/> | Sperrung mit Umleitung  | <input type="checkbox"/> | vorgängig besprechen                       |
| <input type="checkbox"/> | besondere Signalisation:  | <input type="checkbox"/> | Vor Belags Einbau Kontakt mit Bauabteilung |
| <input type="checkbox"/> | Fussgängerschutz  |                          |  |
| <input type="checkbox"/> | Verrechnung Belag nach Grabentarif Baudirektion Kanton ZH 2006 an den Gesuchsteller |                          |  |

Besondere Bestimmungen:

Kopie an: -  
-

Für den Strasseneigentümer:

Ort, Datum: Embrach,

Verrechnet mit Rechnungsauftrag Nr.

Datum:

## Bau und Werke Embrach

### Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet.

#### Zur Beachtung:

Die nachstehenden Bedingungen sind ein Auszug der Gesamtfassung 1998.

3. Planung für das Verlegen von Leitungen im Gemeindestrassengebiet ist die Schweizer Norm SIA 205/2003 massgebend.
- Grundsätzlich sind die Richtwerte der minimalen Überdeckungen bei:
- |                                    |      |        |               |
|------------------------------------|------|--------|---------------|
| Telekommunikation und Elektrizität | min. | 60 cm  | } ab OK Belag |
| Wasser                             | min. | 120 cm |               |
| Fernwärme                          | min. | 80 cm  |               |
- 6.1 Strasseninstandsetzung / Allgemeines.  
Die Belagsinstandsetzung erfolgt in Absprache mit der Abteilung Bau und Werke.
- 6.2.1 Berechnung der Gesamteinbaufläche.  
Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche, resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite erfolgen kann.
- 6.3.1 Verrechnung  
Bei Ausführung durch das Gemeindegewerk, gelten die Verrechnungsansätze des Grabentarifs der Baudirektion des Kantons Zürich, Ausgabejahr 2006.
- 8.1 Ausführungsbestimmungen / Allgemeines
- 8.1.1 Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist die Abteilung Bau und Werke mindestens drei Tage vorher zu benachrichtigen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.
- 8.1.2 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN 640 886 massgebend. Für besondere verkehrstechnische Massnahmen ist mindestens 30 Tage vor Beginn die Bewilligung der Abteilung Bau und Werke einzuholen.
- 8.1.3 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers durch die Abteilung Bau und Werke angeordnet.
- 8.1.4 Mindestens 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
- 8.2.1 Grabenarbeiten und Wiederinstandstellung  
Für die Grabenarbeiten und Wiederinstandstellung ist die Norm SN 640 535c mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend. Bei Leitungen ist folgende minimale Sohlenbreite zu berücksichtigen:
- |                       |   |                    |
|-----------------------|---|--------------------|
| - Grabentiefe < 1.00m | ≥ | DE + 0.50m         |
| - Grabentiefe > 1.00m | ≥ | DE + 0.50; > 0.65m |
- 8.2.2 Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
- |                                  |         |   |                                  |
|----------------------------------|---------|---|----------------------------------|
| - Fahrbahn                       | Oberbau | ≥ | 50 cm zuzüglich bit. Belagsdicke |
| - Übrige (Rad- und Gehwege etc.) | Oberbau | ≥ | 45 cm zuzüglich bit. Belagsdicke |
- Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen der Abteilung Bau und Werke vorbehalten.
- 8.3 Anpassungen, An- bzw. Nachschneiden der Belagsränder. Die minimale, durch Aushubarbeiten ungestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt im Mittel in Rad- und Gehwegen 10 cm und in der Fahrbahn 20 cm.

